

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 8/12 B

L 10 R 499/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 RJ 216/04 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. November 2011
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.11.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form von Kraftfahrzeug-Hilfe verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Der Kläger rügt zum einen eine Verletzung des § 103 SGG.
- 8 Hierzu trägt er vor: Das LSG sei ohne Hinzuziehung eines technischen oder medizinischen Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis gelangt, dass Kraftfahrzeuge der Marken Mercedes A-Klasse und VW Sharan bereits im Jahr 2003 als Gebrauchtfahrzeuge zu einem



Preis unterhalb von 9500 Euro erhältlich gewesen und für ihn trotz seiner Behinderung leidensgerecht seien. Für diese Feststellungen fehle dem LSG die notwendige Sach- und Fachkenntnis. Das Berufungsgericht hätte auch bei einem VW- und Mercedes-Händler in Celle persönlich Augenschein nehmen können, um festzustellen, dass er, der Kläger, aufgrund seiner Behinderungen in Kraftfahrzeugen der genannten Marken nicht auf dem Beifahrersitz Platz nehmen könne. Mit diesen Ausführungen ist eine Verletzung der dem Berufungsgericht obliegenden Sachaufklärungspflicht nicht schlüssig aufgezeigt.

- 9 Soweit der Kläger die Unterlassung einer Augenscheinseinnahme zwecks Feststellung der behinderungsbedingten mangelnden Geeignetheit der genannten Kraftfahrzeuge rügt, hat er bereits nicht dargetan, im Berufungsverfahren überhaupt einen entsprechenden Beweisantrag gestellt zu haben.
- 10 Ob dem Schriftsatz vom 16.11.2011 ein oder mehrere im Verfahren vor dem LSG gestellte prozessordnungsgemäße Beweisanträge entnommen werden können, lässt der Senat dahinstehen. Der Kläger hat es insoweit jedenfalls versäumt aufzuzeigen, dass er entsprechende Beweisanträge bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten hat.
- 11 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz unmittelbar vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN*). Hierzu hat der Kläger nichts vorgetragen.
- 12 Der Kläger rügt zum anderen sinngemäß einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, nach dem ein Urteil mit Entscheidungsgründen zu versehen ist.
- 13 Hierzu trägt er vor, das LSG habe einen Anspruch auf die begehrte Teilhabeleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs 2 KfzHV ohne jegliche Begründung abgelehnt. Zwar fehlen Entscheidungsgründe, wenn in der Urteilsbegründung nicht mindestens die Überlegungen zusammengefasst worden sind, auf denen die Entscheidung über jeden einzelnen für den Urteilsanspruch rechtserheblichen Streitpunkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (*vgl BSG vom 29.3.2007 - B 9a SB 4/06 R - Juris*). Dass eine Begründung hinsichtlich der Verneinung eines Anspruchs unter Berücksichtigung von § 5 Abs 2 KfzHV vollständig fehlt, hat der Kläger indes nicht schlüssig dargetan.



- 14 Nach dieser Vorschrift wird abweichend von dem Förderungshöchstbetrag von 9500 Euro im Einzelfall ein höherer Betrag zugrunde gelegt, wenn Art oder Schwere der Behinderung ein Kraftfahrzeug mit höherem Kaufpreis zwingend erfordert. Aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt sich, dass das LSG in den Entscheidungsgründen ausgeführt hat, es habe alternativ zu dem vom Kläger begehrten VW Touran im Jahre 2003 auf dem Gebrauchtwagenmarkt andere, für den Kläger geeignete Kraftfahrzeuge, zB einen Mercedes der A-Klasse, gegeben, die zu einem Kaufpreis unterhalb von 9500 Euro erhältlich gewesen seien. Ob diese Ausführungen des LSG zutreffend und sachlich vollständig sind, ist im Rahmen der erhobenen Verfahrensrüge unerheblich (*vgl BSG vom 6.2.2003 - B 7 AL 32/02 B - Juris, mwN*).
- 15 Der Kläger rügt des Weiteren sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 16 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 17 Der Kläger behauptet, das LSG habe seinen Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, dass er behinderungsbedingt nur auf dem Beifahrersitz des VW Touran bequem Platz nehmen könne. Mit Schriftsatz vom 16.11.2011 habe er Lichtbilder überreicht, aus denen sich ergebe, dass er auf dem Beifahrersitz eines PKW Mercedes A-Klasse überhaupt nicht sitzen könne, hingegen auf dem Beifahrersitz des VW Touran genügend Platz habe. Diese Lichtbilder habe das LSG nicht eingesehen.
- 18 Ob der Kläger mit diesem Vorbringen eine Verletzungshandlung des LSG schlüssig bezeichnet hat, kann dahinstehen. Er hat zumindest nicht dargetan, dass die Entscheidung auf dem vermeintlichen Verfahrensmangel beruhen kann. Dies ergibt sich hinsichtlich der Körpergröße des Klägers bereits daraus, dass das LSG diesen Umstand für rechtlich unerheblich hält. Im



Übrigen macht der Kläger mit der Gehörsrüge letztlich wiederum eine - hierdurch mittelbar bedingte - Verletzung der Sachaufklärungspflicht geltend. Eine Gehörsrüge mit diesem Inhalt ist indes nur dann zulässig, wenn eine Sachaufklärungsrüge ordnungsgemäß dargetan ist. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG umgangen. Einen Verstoß gegen § 103 SGG hat der Kläger aus den oben genannten Gründen aber nicht ausreichend aufgezeigt.

- 19 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 20 Nach Ansicht des Klägers besitzt die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, weil allgemein von Bedeutung sei, bis zu welchem Höchstbetrag die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges für Behinderte förderungsfähig sei.
- 21 Mit dieser Formulierung hat der Kläger keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat mit "Ja" oder "Nein" beantworten könnte (*vgl Senatsbeschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Es gehört nicht zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag des Beschwerdeführers daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 22 Auf die vermeintliche sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung, die der Kläger letztlich geltend macht, kann eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 2 Nr 1-3 SGG nicht gestützt werden.



- 23 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)